



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0014514-0001/IBG-0002-G49/18-Me

vom 21. März 2019

Auf Antrag der

Firma

**thomas zement GmbH & Co. KG
Werk Erwitte
Bahnhofstraße 40
59597 Erwitte**

vom 13.09.2018, zuletzt ergänzt am 12.12.2018

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag

am Standort Erwitte in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb einer Rohmehlmahlanlage mit einer Kapazität von 143 t Rohmehl pro Stunde, bestehend aus

- dem Gebäude aus einer Stahlstruktur mit Fassade,
- Rollenpresse mit Sichter- und Zyklonanlagen,
- Anbindung der Ofengasleitung an die neue Rohmahlanlage und die Entstaubungsfilter der Staubquellen Q 02 und Q 05,
- Austausch des vorhandenen Ofenabgasgebläses und Anbindung an die Ofengasleitung,
- Austausch der vorhandenen Entstaubungsfilteranlage der bisherigen Rohmehlanlage II (Quelle Q 02) und Einbindung an die neue Rohmahlanlage,
- Heißgaserzeuger,
- Filteranlagen für die Entstaubung diverser Materialübergabestellen
- Druckluftanlage bestehend aus Kompressoren, Lufttrocknungsanlage und Rohrleitungen,
- Aufgabe-, Dosier-, Wiege- und Fördereinrichtungen für die Eingangsstoffe und des Fertigguts,
- Lageranlagen für die Zwischenlagerung der Hauptkomponente Kalkstein sowie der Zuschlagstoffe,
- Steuer- und Regeleinrichtungen.

Die Abluft der Rohmahlanlage wird über den Filter Q 02 gereinigt und dann über den Hauptkamin (Quelle Q 05) überwacht und abgeleitet.

Mit Inbetriebnahme der hier gegenständlichen Rohmahlanlage wird die bestehende Rohmahlanlage außer Betrieb genommen. Hierzu gehören im Wesentlichen die folgenden Komponenten:

- Steigschachttrockner
- Walzenmühle (Polycom)
- Rohmühle I
- Rohmühle II

sowie die zugehörigen Abgas- und Abluftleitungen.

Hinweis:

Eine gesonderte Anzeige gem. § 15 Abs. 3 ist dafür nicht erforderlich.

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 2.100 t Zementklinker/Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Ebenso ändert sich der genehmigte Sekundärbrennstoffeinsatz von max. 98 % der Feuerungswärmeleistung nicht.

Bei der Rohmahlanlage handelt es sich um eine LAU-Anlage im Sinne der AwSV. Der gelagerte Feststoff Aluminiumoxid fällt in die WGK 1, Gefährdungsstufe A.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO sowie die Zulassung von Abweichungen gem. § 73 BauO.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Für die Errichtung der Rohmahlanlage wurde mit Bescheid vom 18.10.2018, Az. 900-0014514-0001/IBG-0002-G49/18-Me der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ und Dezernat 55 „Arbeitsschutz“, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nachzureichen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen, Lärmschutz

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster

des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Lipperweg 47	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Reddagstraße 42	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3 Lönsstraße 16	WR	50 dB(A)	35 dB(A)

Für die geänderten / neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA und WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.3 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Rahm, Bertelsweg 59, 33332 Gütersloh, vom 06.09.2018, Projekt-Nr. LA 20108/18 ist Teil des Genehmigungsbescheides. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Einwirkungsorten durch Mes-

sungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 2.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 3.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quellen Q 01n, (Wegeentstaubung), Q 03 (Rohmehlsilo I und II), Q04 (Rohmehltransport) und Q 20 (Bandwaage für Rohmehl)

- 3.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im unverdünnten Abgas Quelle Q 01n, Q 03, Q04 und Q 20 dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) - nicht überschreiten:

Gesamtstaub - Massenkonzentration	
Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	20 mg/m ³

- 3.1.2 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 3.1.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Inbetriebnahme der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 3.1.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die

Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Sollte es Abweichungen geben, so sind diese hinsichtlich möglicher Auswirkungen von der unter 2.4.2 genannten Stelle im Messbericht zu benennen und es ist zu bewerten, ob die Abweichungen nachteilige Auswirkungen auf das Messergebnis haben können.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.1.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.1.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 3.1.1 gelten jedenfalls als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 3.1.6 Auf die Emissionsmessungen nach der Nummer 3.1.2 kann verzichtet werden, wenn der Bezirksregierung Arnsberg vor Inbetriebnahme der Filteranlagen aktuelle Gewährleistungsbescheinigung für die Entstaubungsanlagen

vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass durch die Wirksamkeit der Entstaubungsanlagen mit ausreichender Sicherheit die gemäß Nebenbestimmung 3.1.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

3.2 Regelungen zum Betrieb und zur Wartung und Instandhaltung der Quellen Q 01n, Q 02, Q 03, Q 04, und Q 20:

3.2.1 Die Entstaubungsanlagen der Quellen Q 01n, Q 02, Q 03, Q 04, und Q 20 sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des für die Überprüfung Verantwortlichen sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z.B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

Das Prüfbuch kann auch EDV-technisch geführt werden.

3.2.2 Alle auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsquelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung
- f) des Zeitpunktes der Beseitigung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung der emittierten Menge) in dem Emissionstagebuch zu dokumentieren. Das Emissionstagebuch ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

3.2.3 Erhebliche Schadensereignisse gemäß Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen (z.B. per Fax). Die Erreichbarkeit ist auch außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim LANUV NRW in Essen (Telefon-Nr.:

0201/714488) gesichert. Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung/des Schadensfalles unverzüglich zuzusenden.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktion sind vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
- 4.2 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest vor Baubeginn vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüVO der Wieneke Brandschutz vom 16.11.2018; Konzept-Nr. 2018-086/BK-01 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort beschriebenen Brandschutzmaßnahmen, insbesondere die Kompensationsmaßnahmen, die zu der Zulassung der Ausnahmen nach § 73 BauO NRW geführt haben, sind zu beachten und umzusetzen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Der wassergefährdende Stoff Aluminiumoxid darf nur auf befestigter Fläche und geschützt vor Niederschlagswasser gelagert werden.
- 6.2 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes „Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen und Errichtung und Betrieb einer Rohmahlanlage“ der WIENECKE Brandschutz (Konzept-Nr.: 2018-086/BK-01) vom 16.11.2018 sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber gem. § 44 AwSV für die Rohmahlanlage eine Betriebsanweisung oder das Merkblatt zu Betriebs-

und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 der AwSV vorzuhalten und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Ziffer 3 der Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

7.2 Bodenschutz

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

7.3 Schutz und Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden.
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation.
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

7.4 Überwachung des Grundwassers

7.4.1 Die Grundwassermessstellen GWM 44 (Anstrom) und GWM 49 (Abstrom) sowie Brunnen 1(Abstrom) und Brunnen 2 (GWM 27) (Abstrom) müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

7.4.2. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 44 (Anstrom) und GWM 49 (Abstrom) sowie Brunnen 1(Abstrom) und Brunnen 2 (GWM 27) (Abstrom) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die folgenden Parameter zu untersuchen:

- Ammonium
- Nitrat
- Nitrit
- Chrom (VI)
- Chlorid
- Sulfat
- Chrom
- KW C10-C22/ C10-C40
- Zink

7.4.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

7.4.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

8. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

8.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeits-

bedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zur berücksichtigen:

- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- 8.2 Falls Einzelarbeitsplätze vorgesehen bzw. vorhanden sind, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig wird.

Hinweis

Siehe hierzu DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, Stand: Januar 2012

- 8.3 Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb der Anlagen mit ihren Nebeneinrichtungen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ – Maschinenverordnung).

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;

- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 - f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 II A 5 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.
6. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsherg, Königstr. 22, 59821 Arnsherg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | |
|---|----------|
| 1. Antragsschreiben vom 13.09.2018 | 2 Blatt |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 3. Kurzbeschreibung und Umfang der einzelnen Änderungen | 4 Blatt |
| 4. Formular 1 | 13 Blatt |
| 5. Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000 | 1 Blatt |
| 6. Topographische Karte | 1 Blatt |
| 7. Übersichtsplan Zementwerk thomas zement | 1 Blatt |
| 8. Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Erwitte | 4 Blatt |
| 9. Bauantrag amtlicher Vordruck | 2 Blatt |
| 10. Lageplan M 1 : 2.000; Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 100 | 1 Blatt |
| 11. Lageplan M 1 : 500; Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 101 | 1 Blatt |
| 12. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte NRW; M 1:2000 | 1 Blatt |

13. Grundrisse +0,20m und +4,00m; Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 102	1 Blatt
14. Grundrisse +8,00m, +10,80m und +16,00m; Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 103	1 Blatt
15. Grundrisse +21,50m und +27,80m; Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 104	1 Blatt
16. Schnitt A-A, Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 105	1 Blatt
17. Schnitt B-B, Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 106	1 Blatt
18. Schnitt C-C, D-D, E-E, Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 107	1 Blatt
19. Ansicht West, Projekt Nr. 4396/18; Plan Nr. 108	1 Blatt
20. Baubeschreibung, amtliche Vordrucke	2 Blatt
21. Herstellungskosten	1 Blatt
22. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, amtl. Vordruck	4 Blatt
23. Amtlicher Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen	2 Blatt
24. Amtlicher Lageplan M 1:250	1 Blatt
25. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstück 120, Flur 14, Gemarkung 051462 Erwitte	2 Blatt
26. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO des Büros Wieneke Brandschutz für Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen sowie für Errichtung und Betrieb einer neuen Rohmahlanlage vom 16.11.2018; Konzept Nr. 2018-086/BK-01; einschl. Anlagen	51 Blatt
27. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
28. Fließbild Zementwerk	1 Blatt
29. Berechnung zur Geräuschsituation in der Nachbarschaft durch den Betrieb einer neuen Rohmühle auf den Betriebsgeländer der thomas zement GmbH & Co.KG in Erwitte vom Ingenieurbüro M. Rahm vom 06.09.2018; Projekt-Nr. LA 20108/18	40 Blatt
30. Formular 2, Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	4 Blatt
31. Formular 3, Technische Daten	7 Blatt
32. Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen	14 Blatt
33. Formular 5, Quellenverzeichnis einschl. Quellenplan	4 Blatt
34. Formular 6, Abgasreinigung / Abwasserreinigung	5 Blatt
35. Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
36. Formular 8 wassergefährdende Stoffe einschl. Übersichtsplan AwSV-Anlagen	23 Blatt
37. Ausgangszustandsbericht Vorprüfung	56 Blatt
38. Landschaftsrechtliche Eingriffsbeurteilung mit Vorprüfung der Umweltverträglichkeit und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Antrag nach § 16(2) BImSchG zum geplanten Neubau einer Rohmehlmahlanlage mit Nebeneinrichtungen der Firma thomas zement GmbH & Co. KG im Bereich des Werksgeländes, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120 tlw.; Dipl. Ing. Bölte vom 21.08.2018 einschl. Übersichtsplan	8 Blatt
39. Protokoll der Artenschutzprüfung	4 Blatt
40. Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG	14 Blatt
41. Sicherheitsdatenblatt AVIA Special HDC 20W-20	11 Blatt
42. Abfallidentifikationsblatt für Öl-Wasser-Gemisch	1 Blatt
43. Aussagen zu wasserrechtlichen Unterlagen	1 Blatt
44. Sicherheitsdatenblatt DBV Hydrauliköl HLP ISO VG 46	6 Blatt
45. Sicherheitsdatenblatt Kalkstein Westkalk	8 Blatt
46. Sicherheitsdatenblatt Kalkstein Breckweg	7 Blatt
47. Sicherheitsdatenblatt Norox	9 Blatt

48. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 89 Betriebsverfassungsgesetz	1 Blatt
49. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 6 ASiG	1 Blatt
50. Erklärung zum Arbeitsschutz gem. § 3 ASiG	1 Blatt
51. Auskunft aus dem Kataster über Altlasten-Verdachtsflächen einschl. Lageplan	2 Blatt
52. Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes einschl. Kartenausschnitt	4 Blatt
53. Erklärung zur Kostenübernahme	1 Blatt
54. Anlagenverzeichnis	1 Blatt

Die Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 13.09.2018 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Rohmahlanlage als Ersatz für die bestehende Rohmahlanlage.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3.1 (G,E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die genehmigten Änderungen führen zu keiner Änderung der Emissionssituation.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 18.10.2018 gestattet.

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 09.02.2019 im Amtsblatt Nr.6 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Erwitte als
- Planungsbehörde vom 27.09.2018,
- Landrat des Kreises Soest als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 01.10.2018,
- Brandschutzdienststelle vom 13.12.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 - Naturschutz vom 27.09.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 – AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 11.12.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 52 – Bodenschutz vom 15.11.2018,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - Industrieabwasser vom 27.09.2018,

- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

vom 01.10.2018,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Änderungsvorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, dass nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Erwitte hat am 27.09.2018 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BIm-

SchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, des Weiteren werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheids zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 09.11.2018) wurde vorgelegt, geprüft und ist vollständig. Er ist Bestandteil der Antragsunterlagen des zeitgleich eingereichten Antrages mit dem Aktenzeichen 900-0014514-0001/IBG-0001-G48/18-Me, der mit Datum vom 21.12.2018 genehmigt wurde.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 18.000.000 € angegeben. Die Rohbausumme wird auf 683.000 € festgesetzt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 55.250,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der Rohbausumme.

und beträgt somit 8.879,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.10.2018, Az.: 900-0014514-0001/IBG-0002-G49/18-Me wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Rohmahlanlage zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 18.417,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 55.250,00 € wird deshalb um 1/10 dieser Gebühr also um 1.841,70 € auf 53.408,30 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

53.408,00 €

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Zahlungshinweis angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Angaben zu den genannten Rechtsvorschriften

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

IED-RL:

EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 – II A 5 – 190.6 (am 01.01.2003: MSWKS) – (MBI. NRW. 1992 S. 1719 ber. 1993 S. 879)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-

Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Mellmann